



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Wald  
3003 Bern

### **Änderung der Waldverordnung im Rahmen der Ergänzung des Waldgesetzes; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 21. Mai 2015 die Botschaft zur Ergänzung des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) dem Parlament überwiesen. Aufgrund der geplanten Gesetzesänderung ist absehbar, dass die Waldverordnung vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01) teilweise revidiert werden muss. Parallel zur Differenzbereinigung der Ergänzung des Waldgesetzes im Bundesparlament hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation für die Änderung der Waldverordnung die Anhörung eröffnet. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2015 hat das Bundesamt für Umwelt den Regierungsrat eingeladen, zur Änderung der Waldverordnung Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

### **Allgemeine Bemerkungen**

Der Kanton Uri beurteilt die Vorlage zur Waldverordnung inhaltlich grundsätzlich positiv, bezüglich der Regelungsdichte dagegen teilweise kritisch.

Wir stellen fest, dass diverse Artikel als Folge des Gesetzes nicht wirklich neue oder zwingende Punkte aufnehmen. In einzelnen Artikeln der Verordnungsvorlage werden im Gesetz ausformulierte Auflagen wiederholt oder ohne zwingenden Grund erweitert und detailliert.

In einzelnen Artikeln will sich zudem der Bund weitere Richtlinien oder Reglemente verschreiben, welche die Umsetzung in den Kantonen zusätzlich administrieren oder einengen. Mit Blick auf eine effiziente Aufgabenteilung und die Fokussierung auf die Zielerreichung, ist eine Reglementierung in dieser Tiefe nicht nötig, vielmehr kontraproduktiv. Diese weitergehende Reglementierung kommt einer Art Misstrauensvotum gegen die bisherigen Leistungen der Kantone zur Walderhaltung gleich, die wir nicht nachvollziehen können.

Wir stellen fest, dass für die Waldwirtschaft bzw. die Umsetzung der Waldpolitik schon übermässig viele Regelungen bestehen - in Form von Handbüchern, Richtlinien, Reglementen, Vollzugshilfen und Leitfäden.

Die Kantone sind in der Lage und willens, die nach dem Gesetz vorgegebenen Ziele auch ohne diese Vielzahl von Vorgaben zu erreichen, wo nötig auch mit geeigneter Koordination unter den Kantonen. Auch ohne neue Richtlinien hat der Bund genügend Instrumente, lenkend einzugreifen, insbesondere im Rahmen der Vertrags- bzw. Programmverhandlungen zwecks Mitfinanzierung. Es gilt zu beachten, dass der Bund maximal 40 Prozent zur Finanzierung beisteuert. Auch unter diesem Aspekt ist die hohe Reglementierung von Bundesseite unverhältnismässig.

### **Bemerkung zu einzelnen Artikeln**

Von insgesamt 15 zu ändernden Artikeln sind wir mit zehn Artikeln vorbehaltlos einverstanden. Es sind dies Artikel 19, 28, 31, 37a, 37b, 40b, 41, 42, 43 und 66.

#### Artikel 29: Aufgaben des Bunds (Verhütung von Waldschäden)

Dieser Artikel ist als Ganzes zu streichen. Das Gesetz regelt die Massnahmen des Bundes bereits hinreichend.

Ergänzend halten wir fest, dass der Koordinationsauftrag grundsätzlich nicht zusätzliche Richtlinien oder Reglemente erfordert. Sofern die Koordination unter den Beteiligten im Rahmen der Umsetzung scheitert, können nationale Standards allenfalls weiterhelfen.

### Artikel 30; Aufgaben der Kantone (Verhütung von Waldschäden)

Dieser Artikel ist anzupassen und zu reduzieren. Die Zuständigkeiten sind im Gesetz grundsätzlich ausreichend geregelt.

Absatz 1 Buchstabe a bis c sind inhaltlich als klärende Ergänzung möglich, in der Formulierung aber zwingend zu überarbeiten (kürzen, auf das Wesentliche fokussieren). Insbesondere ist in Buchstabe c auf eine Gebietsausscheidung (in bezeichneten Gebieten) zu verzichten. Letzteres bringt ausser Zusatzaufwand keine zusätzliche Wirkung.

Absatz 1 Buchstabe d bis f sind gänzlich zu streichen.

Artikel 23 und Artikel 27 Absatz 1 Waldgesetz regeln die Wiederbestockung bei Blößen und die Pflicht der Kantone zu Massnahmen bei Naturereignissen und Schadorganismen. Grundsätzlich ist die gesetzliche Regelung umfassend genug. Eine weitere Detaillierung in der Verordnung ist nicht weiter notwendig. Die Absätze d bis f sind teils Wiederholungen aus dem Gesetz und insgesamt auch nicht weiter klärend.

### Artikel 32; Theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung

Dieser Artikel ist in Verbindung der Artikel 29 und Artikel 51 der Gesetzesvorlage zu sehen. Gemäss Artikel 29 WaG koordiniert und fördert der Bund die forstliche Ausbildung und sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die theoretische und praktische forstliche Aus- und Weiterbildung auf Hochschulstufe. Artikel 51 Absatz 2 schreibt vor, dass die Forstkreise der Kantone durch Waldfachleute mit höherer Ausbildung und praktischer Erfahrung geleitet werden.

Gemäss Absatz 2 des Verordnungsentwurfs erlässt das BAFU Richtlinien über die Voraussetzungen, den Inhalt, den Nachweis und die Qualitätssicherung der praktischen Weiterbildung. Auch hier erachten wir den einseitigen Erlass von Bundesrichtlinien als nicht zielführend. Wir beantragen, Absatz 2 gemäss folgendem Vorschlag neu zu formulieren:

Artikel 32 Absatz 2 neu: Die Kantone bieten in Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Partnern Praktikumsstellen für die Erlangung der praktischen Erfahrung bezüglich Walderhaltung und Waldmanagement, insbesondere für das integrale Waldverständnis und die Kenntnisse der hoheitlichen Aufgaben in verschiedenen Themenbereichen.

Mit einem neuen Absatz 2 gemäss Vorschlag werden die Kantone zur Bereitstellung der

Praktikumsstellen in die Pflicht genommen. Gleichzeitig werden damit auch die wesentlichen Inhalte definiert. Da aufgrund der Forstorganisation in erster Linie die kantonalen Forstdienste hierfür den Hauptteil leisten, müssen sie in der Ausführung grösstmöglichen Freiraum haben. Die Kantone haben bereits entsprechende Grundlagen für Praktikumsstellen (Personalmanagement, Personalgesetze, interne Regelungen, Mitarbeiterbeurteilungen usw.) und sind in der Lage, ohne zusätzliches nationales Reglement und Kontrollsystem hierfür die Koordination und die Qualität sicherzustellen. Für die Qualitätssicherung steht das Instrument der NFA-Stichprobenkontrolle zur Verfügung. Bund und Kantone integrieren ja die praktische Ausbildung von Hochschulabsolventen in die Programmvereinbarung der Waldbewirtschaftung.

Artikel 32 Absatz 3 kann gestrichen werden, weil die Pflicht der Kantone, Praktikumsstellen zur Verfügung zu stellen in Artikel 32 Absatz 2 neu integriert ist.

#### Artikel 34; Arbeitssicherheit

Falls Artikel 21a nach der Bereinigung durch den Ständerat, trotz Ablehnung durch den Nationalrat, im Waldgesetz bleibt, ist der Bundesrat zuständig, die Anforderungen an diese Ausbildung zu bestimmen. In diesem Fall schlagen wir vor, Absatz 3 und 4 vollständig zu streichen.

Wir erachten weder die Definition der Holzerntearbeiten (Abs. 3) noch den Verweis auf besondere Sorgfalt bei Arbeiten in Schadenflächen (Abs. 4) als Punkte, die in einer Verordnung zu regeln sind.

#### Artikel 40a; Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes

Die Absätze 1 bis 3 sind unbestritten.

Absatz 4 ist zu streichen. Einerseits ist die Pflicht zur Beachtung des naturnahen Waldbaus und der Nachhaltigkeit grundsätzlich im Waldgesetz klar festgeschrieben. Andererseits werden mit dem Nachsatz Strategien und Richtlinie faktisch auf Verordnungsstufe gehoben.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir versichern Sie unserer ausgezeichneten Wertschätzung und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 22. Dezember 2015



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Two handwritten signatures in blue ink are positioned above the names. The signature on the left is 'Heidi Z'graggen' and the one on the right is 'Roman Balli'. The signatures are fluid and cursive.

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli